

SITZUNGSPROTOKOLL 2/2018

aufgenommen in der Öffentlichen Gemeinderatssitzung am Donnerstag den 17.05.2018, um 19:00 Uhr im Sitzungssaal der Marktgemeinde Erlauf.

Anwesend: Franz Engelmaier
Franz Freitag
Michael Schrabauer
Leopold Meßner
Günter Braumandl
Arnd Herröder
Florian Schrabauer
Manuel Kühnl
Franz Bruckner
Dietmar Wiesbauer
Josef Diendorfer
Kurt Schulz
Brigitte Kellermann

Entschuldigt abwesend: Bernhard Gattringer
Anton Kos
Siegfried Kleindl
Franz Fohringer

Unentschuldigt abwesend: 0

Schriftführerin: Karin Lechner

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 29.03.2018
2. Pfarre Erlauf, Vorstellung Projekt Sanierung Pfarrhof
3. Gebarungseinschau durch das Amt der NÖ LR, BERICHT 2018
4. Flächenwidmungsplan Erlauf, Änderung
5. Datenschutzverordnung, Umsetzung Beauftragung
6. Rettungsdienstvertrag, Samariterbund
7. Rettungsdienstvertrag, Rotes Kreuz
8. Brandschutzbeauftragter für öffentliche Gebäude
9. Evakuierungsbeauftragter für öffentliche Gebäude

10. Straße Tierwiese, Sanierung
11. Straße Niederndorfstraße – Gemeindestraße, Sanierung
12. HWS Erlauf, Kaufvertrag Grdst. Nr. 566/1
13. Gemeindeweg Grdst. Nr. 1985, Auflassung eines Teilstückes
14. Briefpapier Gemeinde Erlauf
15. Berichte des Bürgermeisters

Der Bürgermeister eröffnet um 19:00 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt die erschienenen Mandatäre und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zu 1.) Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 29.03.2018
Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle vom 29.03.2018 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt.

Zu 2.) Pfarre Erlauf, Vorstellung Projekt Sanierung Pfarrhof
Der Gemeinderat hat der Pfarre Erlauf angeboten, das Projekt „Sanierung und Umbau des Pfarrhofes“ dem Gemeinderat vorzustellen. Es wurde auch angeboten, im Vorfeld Pläne und Finanzierungsaufstellungen am Gemeindeamt abzugeben, damit diese auf der Leinwand gezeigt werden können.
Das Projekt wird dem Gemeinderat vorgestellt und den Mitgliedern des Gemeinderates als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keinen Antrag und keinen Beschluss.

Zu 3.) Gebarungseinschau durch das Amt der NÖ LR, BERICHT 2018
Der Bericht der Gebarungseinschau wurde vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelt. Bgm. Engelmaier bringt dem Gemeinderat und den Zuhörern den gesamten Bericht vollinhaltlich durch Vorlesen zur Kenntnis.

Antrag des

Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen gemäß § 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 der Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten mitzuteilen sind, auch jedem einzelnen Gemeinderat in gleicher Frist schriftlich oder elektronisch übermittelt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu 4.) Flächenwidmungsplan Erlauf, Änderung

Die Arbeiten zu den Änderungen im Flächenwidmungsplan sind in Arbeit und werden dem Gemeinderat anhand von Plänen vorab zur Kenntnis gebracht.

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keinen Antrag und keinen Beschluss.

GR Florian Schrabauer und GR Leopold Meßner verlassen von 19:52 bis 19:55 den Sitzungssaal.

Zu 5.) Datenschutzverordnung, Umsetzung Beauftragung

Frau Abrahamczik hat an einem 3 tägigen Workshop beim GVV Mank (19.4., 24.4. und 9.5.) für die Datenschutzgrundverordnung teilgenommen. Der Datenschutzbeauftragte wird vom Gemeindeverband gestellt. Frau Abrahamczik soll als Datenschutzkoordinatorin der Gemeinde Erlauf bestellt werden.

Bei der Datenschutzgrundverordnung geht es generell darum, personenbezogene Daten gesichert zu verwalten. Es müssen Verträge an diverse Lieferanten, die von der Gemeinde Daten weiterverarbeiten, (wie z.B. Fa. Gemdat, Soft-Technics Engelmaier, Steuerberater usw.) vorbereitet werden.

Weitere Maßnahmen sind die Gewährleistung des Datenschutzes für Parteien, die am Gemeindeamt zu Amtsstunden vorsprechen:

- Einzeleinlass
- Erhöhtes Pult keine Einsicht auf Schreibtische

Alle personenbezogenen Daten müssen verschlüsselt und gesichert verwaltet werden.

Antrag des

Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen Frau Britta Abrahamczik als Datenschutzkoordinatorin zu bestellen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu 6.) Rettungsdienstvertrag, Samariterbund

Der bereits beschlossene Vertrag hat sich in geringfügiger Form geändert.

Unter Punkt III/2 wurde die Erhöhung im Ausmaß des Verbraucherpreisindex herausgenommen, Punkt III/3 wurde um die Kosten der Aus- und Fortbildung ergänzt, Punkt III/4 wurde abgeändert, Punkt IV letzter Absatz ist dazugekommen.

VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES

gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017)
vom 16. November 2016, LGBl. Nr. 101/2016

abgeschlossen zwischen
der Marktgemeinde Erlauf
und

dem Arbeiter-Samariterbund Österreich, vertreten durch den Präsidenten,
über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und
Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut der Arbeiter-Samariterbund Österreich die Bezirksstelle Pöchlarn-Neuda des Arbeiter-Samariterbundes Österreich mit der Erfüllung dieses Vertrages; die Verpflichtung der Bezirksstelle Pöchlarn-Neuda zur Vertragserfüllung auf Seiten des Arbeiter Samariterbundes Österreich, Bezirksstelle Pöchlarn-Neuda wird durch Mitfertigung dieses Vertrages durch den zuständigen Bezirksstellenleiter beurkundet.

Der Arbeiter-Samariterbund Österreich nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde Erlauf auch mit der Rettungsorganisation „Österreichisches Rotes Kreuz“ einen im wesentlichen gleichlautenden Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstvertrag abgeschlossen hat (hinsichtlich der Aufteilung des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde wird auf den Punkt III. Abs. 1 dieses Vertrages verwiesen).

I.

Der Arbeiter-Samariterbund Österreich verpflichtet sich, im Bereich der Gemeinde Erlauf für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die im Bereich der Gemeinde Erlauf eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, nach Maßgabe der folgenden Punkte zu sorgen.

1) Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch Notruf Niederösterreich.
- Leistung von Erster Hilfe oder einer Ersten medizinischen Versorgung an Personen, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, eintreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist, sowie deren Transport zur weiteren medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens.

2) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel nicht benützen können und für die der Transport mit einem

Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters ärztlich bescheinigt ist, sowie deren Rücktransport.

II.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

III.

- 1) Die Gemeinde verpflichtet sich, vom Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung, LGBl. 85/2017, dessen Höhe entsprechend den örtlichen Gegebenheiten bis zum normierten Höchstsatz mit dem jährlichen Voranschlag zu beschließen ist, einen Teilbetrag von 50% Prozent an den Arbeiter-Samariterbund Österreich, Bezirksstelle Pöchlarn-Neuda zu leisten.
- 2) Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zu Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der dzt Fassung). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen.
- 3) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand, *Kosten für Aus und Fortbildung*, sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.
- 4) *Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an den Arbeiter-Samariterbund Österreich, Bezirksstelle Pöchlarn-Neuda, werden nicht auf den von der Gemeinde zu leistenden Rettungsdienstbeitrag angerechnet, sofern im Einzelfall nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.*

IV.

Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V) und der Valorisierungsklausel (Punkt III Abs. 2) verpflichtet sich die Gemeinde Erlauf hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages mit dem Arbeiter-Samariterbund Österreich, Bezirksstelle Pöchlarn-Neuda, in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines

anerkannten Rechnungsabschlusses des vorausgehenden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Leistungen der Rettungsorganisation, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsstellenbereich nicht mehr gedeckt werden kann.

Dabei sind die notwendigen Unterlagen durch den Arbeiter und Samariterbund bereit zu stellen. Durch diese Vertragsbestimmung entsteht kein Rechtsanspruch auf eine Anpassung des Rettungsdienstbeitrages.

V.

- 1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.
- 3) Der Gemeinde hat das Recht, falls das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen, diesen Vertrag vor Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

VI.

Der Arbeiter-Samariterbund Österreich verpflichtet sich, die Gemeinde Erlauf gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom Arbeiter-Samariterbund Österreich übernommenen Vertragspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VII.

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

VIII.

Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt, von welchen sowohl jeder Vertragsteil als auch die Niederösterreichische Landesregierung ein Original erhalten.

Erlauf, am 17.05.2018

Arbeiter-Samariterbund Österreich

Arbeiter-Samariterbund Österreich,
Bezirksstelle Pöchlarn-Neuda

Marktgemeinde Erlauf

genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 17.05.2018, TOP 6

Antrag des

Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Vertrag in vorliegender Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu 7.) Rettungsdienstvertrag, Rotes Kreuz
Änderungen wie bei Punkt 6

VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND
KRANKENTRANSPORTDIENSTES

gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017)
vom 16. November 2016, LGBl. Nr. 101/2016

abgeschlossen zwischen
der Marktgemeinde Erlauf
und

dem Österreichischen Roten Kreuz Niederösterreich, vertreten durch den Präsidenten,
über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und
Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut das Österreichische Rote Kreuz Niederösterreich die Bezirksstelle Melk des Österreichischen Roten Kreuz Niederösterreich mit der Erfüllung dieses Vertrages; die Verpflichtung der Bezirksstelle Melk zur Vertragserfüllung auf Seiten des Österreichischen Roten Kreuz Niederösterreich, Bezirksstelle Melk wird durch Mitfertigung dieses Vertrages durch den zuständigen Bezirksstellenleiter beurkundet.

Das Österreichische Rote Kreuz Niederösterreich nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde Erlauf auch mit der Rettungsorganisation „Arbeiter Samariterbund Österreich“ einen im Wesentlichen gleichlautenden Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstvertrag abgeschlossen hat (hinsichtlich der Aufteilung des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde wird auf den Punkt III. Abs. 1 dieses Vertrages verwiesen).

I.

Das Österreichische Rote Kreuz Niederösterreich verpflichtet sich, im Bereich der Gemeinde Erlauf für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die im Bereich der Gemeinde Erlauf eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, nach Maßgabe der folgenden Punkte zu sorgen.

3) Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch Notruf Niederösterreich.
- Leistung von Erster Hilfe oder einer Ersten medizinischen Versorgung an Personen, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, eintreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist, sowie deren Transport zur weiteren medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens.

4) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel nicht benützen können und für die der Transport mit einem Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters ärztlich bescheinigt ist, sowie deren Rücktransport.

II.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

III.

- 5) Die Gemeinde verpflichtet sich, vom Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung, LGBl. 85/2017 dessen Höhe entsprechend den örtlichen Gegebenheiten bis zum normierten Höchstsatz mit dem jährlichen Voranschlag zu beschließen ist, einen Teilbetrag von 50% Prozent an das Österreichische Rote Kreuz Niederösterreich, Bezirksstelle Melk zu leisten.
- 6) Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zu Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der dzt. Fassung). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen.
- 7) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand, Kosten für Aus- und Fortbildung, sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.

- 8) Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an das Österreichische Rote Kreuz Niederösterreich, Bezirksstelle Melk werden nicht auf den von der Gemeinde zu leistenden Rettungsdienstbeitrag angerechnet, sofern im Einzelfall nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

IV.

Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V) und der Valorisierungsklausel (Punkt III Abs. 2) verpflichtet sich die Gemeinde Erlauf hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages mit dem Österreichischen Roten Kreuz Niederösterreich, Bezirksstelle Melk, in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines anerkannten Rechnungsabschlusses des vorausgehenden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Leistungen der Rettungsorganisation, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsstellenbereich nicht mehr gedeckt werden kann.

Dabei sind die notwendigen Unterlagen durch das rote Kreuz bereit zu stellen. Durch diese Vertragsbestimmung entsteht kein Rechtsanspruch auf eine Anpassung des Rettungsdienstbeitrages.

V.

- 4) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 5) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.
- 6) Die Gemeinde hat das Recht, falls das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen, diesen Vertrag vor Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

VI.

Das Österreichische Rote Kreuz Niederösterreich verpflichtet sich, die Gemeinde Erlauf gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom Österreichischen Roten Kreuz Niederösterreich übernommenen Vertragspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VII.

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

VIII.

Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt, von welchen sowohl jeder Vertragsteil als auch die Niederösterreichische Landesregierung ein Original erhalten.

Erlauf, am 17.05.2018

Österreichisches Rotes Kreuz Niederösterreich

Österreichisches Rotes Kreuz Niederösterreich,
Bezirksstelle Melk

Marktgemeinde Erlauf

genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 17.05.2018 Top 7

Antrag des

Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Vertrag in vorliegender Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu 8.) Brandschutzbeauftragter für öffentliche Gebäude
Seitens der Gemeinde muss ein Brandschutzbeauftragter für öffentliche Gebäude der Gemeinde (Volksschule, Kindergärten, Gemeindewohnhäuser, usw.) bestellt werden. Bauhofmitarbeiter Patrick Wenk und GR Josef Diendorfer haben sich bereit erklärt diese Aufgabe zu übernehmen und die dafür notwendigen Schulungen und Prüfungen abzulegen.

Antrag des

Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn Patrick Wenk und GR Josef Diendorfer als Brandschutzbeauftragte zu ernennen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu 9.) Evakuierungsbeauftragter für öffentliche Gebäude

Seitens der Gemeinde muss ein Evakuierungsbeauftragter für öffentliche Gebäude der Gemeinde (Volksschule, Kindergärten, Gemeindewohnhäuser, usw.) bestellt werden. Bauhofmitarbeiter Patrick Wenk und GR Josef Diendorfer haben sich bereit erklärt diese Aufgabe zu übernehmen und die dafür notwendigen Schulungen und Prüfungen abzulegen.

Antrag des

Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn Patrick Wenk und GR Josef Diendorfer als Evakuierungsbeauftragte zu ernennen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Der Bürgermeister unterbricht die GR-Sitzung von 20:11 bis 20:20 für eine kurze Pause.

Zu 10.) Straße Tierwiese, Sanierung

Die Problematik der Entwässerung in der Straße „Tierwiese“ ist seit Jahren sehr schlecht. ZT DI Georg Zeleny hat ein Sanierungskonzept mit einer Kostenschätzung erstellt.

Zur Sanierungsvariante ist zu sagen, dass diese unter der Voraussetzung erstellt wurde, dass es kaum Schwerverkehr gibt (d.h. nur relative geringe Belastungen durch Anrainerverkehr) und dass diese qualitativ nicht mit dem Neubau auf gleichem Niveau ist.

Die Entwässerung würde großteils über eine Drittelschale aus Beton entlang der best. Gartenmauer erfolgen und das Wasser in einen Sickerbereich gegenüber dem Carport geleitet. Die Ausführung könnte als Drain-Garden erfolgen, der bepflanzt werden kann (Baum, Sträucher), was eine Befahren verhindern würde (die Absenkung gegenüber der Straße würde ca. 30cm betragen; bei einer konventionellen Mulde wäre die Tiefe ca. 50-60cm). Zur Anbindung an den kiesigen Untergrund ist unter dem Grünbereich ein Sickerschlitze mit grobem Schotter vorgesehen. In der Straße würde eine leichte Mulde im Bereich des Carports ausgeführt, um das Wasser in Richtung der Sickermulde abzuleiten.

Bei Haus 10 wäre vorgesehen, das Bankett mit anschließendem Wiesenstreifen sickerfähig auszubilden, sodass nur bei extremen Niederschlägen Wasser über den im Zuge des Hochwasserschutzes errichteten Einlaufschacht in den Kanal gelangt.

Bezüglich der Asphaltierung wäre für die Sanierung vorgesehen, den Unterbau nur punktuell bei groben Schäden auszutauschen. Der Asphalt bliebe großteils bestehen und wird reprofiliert. Dann wird eine ca. 4cm starke Schichte AC11 deck aufgebracht.

Vor Haus 7 gibt es private, asphaltierte Flächen (ca.- 40-50m²), die im Zuge der Asphaltflächensanierung mit zu bearbeiten wären!

Antrag des

Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, die Variante 1 der Kostenschätzung (Sanierung) umzusetzen. Voraussetzung dafür ist die Finanzierung des Projektes im 1. NTVA 2018.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu 11.) Straße Niederndorfstraße – Gemeindestraße, Sanierung

In der GR Sitzung am 01.12.2016 wurde der Teilungsplan für die Grundabtretungen an das öffentliche Gut für die Zufahrt im Bereich Erlaufstraße 12, 12a und 14 beschlossen und die Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Ein Rigol zur Entwässerung und die Asphaltierung konnte nun im Rahmen der Asphaltierungsarbeiten in der Alten Postgasse und Römergasse rasch und kostengünstig miterledigt werden. Das Angebot dafür beträgt € 8.862,80 inkl. Mwst.

Antrag des

Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge nachträglich der Beauftragung der Firma Lang u. Menhofer zum Preis von € 8.862,80 inkl. Mwst. zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu 12.) HWS Erlauf, Kaufvertrag Grdst. Nr. 566/1

Dieser Punkt wurde in der GR-Sitzung am 29.03.2018 als Dringlichkeitsantrag noch auf die Tagesordnung genommen und einstimmig beschlossen. Die Beschlussfähigkeit war mit 12 anwesenden Gemeinderäten gegeben, da die Sitzung in der Vorwoche wegen nicht Beschlussfähigkeit verschoben wurde. Da es sich aber um einen Dringlichkeitsantrag handelte, wird der Beschluss heute noch einmal nachgeholt.

Um genügend Wiederaufforstungsfläche für den Bau des Hochwasserschutzes zur Verfügung zu haben wurde von Herrn Rene Harrauer das Grundstück Nr. 566/1 angekauft. Die Abwicklung und Bezahlung wurde vom Amt der NÖ LR, Abteilung WA3 im Rahmen des gesamten HWS-Projektes erledigt. Der Kaufvertrag wurde von Notarin Mag. Nina Ofner aus Ybbs erstellt und muss vom Gemeinderat genehmigt und unterzeichnet werden.

Antrag des
Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Kaufvertrag betreffend das Grdst. Nr. 566/1 genehmigen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu 13.) Gemeindeweg Grdst. Nr. 1985, Auflassung eines Teilstückes
Herr Johann Biber hat ein Ansuchen auf Auflassung eines Teilstückes des Gemeindeweges auf dem Grdst. Nr. 1685 an die Gemeinde gestellt. Dabei handelt es sich um ca. 150 m². Herr Biber möchte ein Stück des Grundstückes Nr. 1683 kaufen um darauf eine Maschinenhalle für seine Landwirtschaft errichten zu können. Das landwirtschaftliche Gutachten wurde seitens des Bauamtes in Auftrag gegeben. Nach dem Kauf des Grundstückes ist das Teilstück des Weges nur mehr von seinen eigenen Grundstücken befahrbar. Ein öffentlicher Weg kann vom Gemeinderat nur aufgelassen werden, wenn alle Grundbesitzer die diesen Weg als Zufahrt nutzen können, schriftlich damit einverstanden sind.
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.11.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Antrag des
Bürgermeisters: *Der Gemeinderat möge beschließen, das Teilstück des Gemeindeweges aus dem öffentlichen Gut zu entlassen und nach Feststellung der genauen m²-Anzahl an Herrn Johann Biber zum m²-Preis von € 15,00 zu verkaufen. Voraussetzung, alle gesetzlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden.*
Beschluss: *Der Antrag wird angenommen.*
Abstimmungsergebnis: *Einstimmig.*

Herr Biber hat dieses Angebot nicht angenommen und am 04. Mai 2018 an den Gemeinderat ein neues Angebot geschickt, welches den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht und dem GR-Protokoll beigelegt wird.
Bei einem Verkauf ist er bereit die Kosten der Verbücherung zu übernehmen und darüber hinaus einen ortsüblichen Ackerpreis von € 5,00/m² zu bezahlen.
Alternativ zum Kaufpreis bietet er an, für 10 Jahre die Instandhaltung des gesamten Weges Parz. 1685 (ca. 600 m) zu übernehmen. Zur Beseitigung der größten Fahrbahnschäden hat er bereits 5 m³ Gräbermaterial auf seine Kosten eingebaut.

Antrag des
Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, den GR Beschluss vom 09.11.2017 aufzuheben. Herrn Johann Biber wird genehmigt, dass das Teilstück (Stichweg Grdst. Nr.1685)

des Gemeindeweges aus dem öffentlichen Gut zu entlassen und Herrn Johann Biber grundbücherlich übertragen wird. Herr Biber hat die Kosten der Vermessung und Verbücherung zu tragen. Als Kostenausgleich muss Herr Biber (und seine Rechtsnachfolger) die Wegerhaltung für die nächsten 10 Jahre des gesamten Güterweges mit der Grdst. Nr. 1685 übernehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig (Enthaltung GR Franz Bruckner, Gegenstimme GR Dietmar Wiesbauer).

Zu 14.) Briefpapier Gemeinde Erlauf

Der Tagesordnungspunkt wird auf die nächste GR Sitzung verschoben, da die Vorschläge der Grafikerin noch nicht eingelangt sind.

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keinen Antrag und keinen Beschluss.

Zu 15.) Berichte des Bürgermeisters

- Am 7. Mai 2018 hat die Schlüsselübergabe der beiden Wohnhäuser in der Römergasse stattgefunden. Alle Wohnungen sind vergeben und werden in den nächsten Tagen bezogen. Die Mieter sind sehr zufrieden mit den schönen Wohnungen. Es ist geplant, dass noch heuer der Spatenstich für die nächsten beiden Wohnhäuser in der Römergasse stattfindet.
- Der Samstag 12. Mai 2018 fand die Firmung in der Pfarrkirche Erlauf mit Diözesanbischof DDr. Klaus Küng statt. Die Gemeinde hat ihn im Anschluss mit Vertretern des Pfarrgemeinderates, den Gemeinderäten und Vertretern der teilnehmenden Vereine zum Mittagessen in den Gasthof Langer eingeladen.
- Um 16:00 Uhr begann der Festakt der Friedenstage 2018 im Museum. Zum Abschluss wurde Frau Dr. Blaas zum Abschied in die Pension eine Ehrenurkunde und das Geschenk der Gemeinde übergeben. Ab 18:30 Uhr spielte die Trachtenkapelle am Kirchenplatz einen Dämmerchoppen. Der Abschluss war eine Fackelwanderung vom Museum zur Feuerstelle und dem Entzünden des Friedensfeuers mit Segnung durch unseren Pfarrer. Es war eine schöne Veranstaltung mit vielen Besuchern. Auch das Konzert am Sonntag mit dem Chor „Herrn Hörn“ war gut besucht.

- Herr Johann Radinger hat sich angeboten eine Führung durch den Flußlehrpfad zu machen. Diese beginnt am Samstag den 19. Mai um 14:00 Uhr. Anmeldung dazu bitte am Gemeindeamt.
- Von 25. bis 27. Mai 2018 veranstaltet die Trachtenkapelle Erlauf ihr jährliches Zeltfest und am 03. Juni findet der Kirtag statt. Am 08. und 10. Juni 2018 veranstaltet die FF Erlauf einen Dämmerchoppen und einen Frühschoppen. Bitte nehmen Sie sich Zeit diese Veranstaltungen zu besuchen.

Ende des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung um 20:57 Uhr.

Die Schriftführerin:

Der Bürgermeister:

Vertreter ÖVP:

Karin Lechner

Franz Engelmaier

Siegfried Kleindl (entsch.)
Franz Freitag

Vertreter SPÖ:

Vertreter FPÖ:

Vertreter EA:

Franz Bruckner

Josef Diendorfer

Kurt Schulz